



# Baden-Württemberg

NORMENKONTROLLRAT BADEN-WÜRTTEMBERG

24. Januar 2024

## Stellungnahme des Normenkontrollrates Baden-Württemberg gemäß Nr. 4.1 VwV NKR BW

### Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung und weiterer Vorschriften

NKR-Nummer 07/2024, Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration Baden-Württemberg

Der Normenkontrollrat Baden-Württemberg hat sich mit dem Entwurf des oben genannten Regelungsvorhabens befasst.

#### **I. Im Einzelnen**

Das vorliegende Artikelgesetz regelt im Wesentlichen Folgendes:

#### **1. Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung (AGVwGO)**

Für bis 31.12.2025 durchgeführte Entschädigungs- und Erstattungsverfahren nach §§ 56-58 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) wegen Absonderung oder Arbeitsverbot wird das Widerspruchsverfahren abgeschafft.

- Vor der Corona-Pandemie waren Streitigkeiten nach den o.g. Vorschriften dem Zivilrechtsweg zugewiesen. Während der Corona-Pandemie wurde der Verwaltungsrechtsweg begründet.
- Dabei waren bis zum 31.12.2023 in Baden-Württemberg die Regierungspräsidien zuständig zur Entscheidung über die entsprechenden Anträge. Bei einer Zuständigkeit der Regierungspräsidien gibt es kein Widerspruchsverfahren
- Seit 01.01.2023 ist die Stadt Mannheim als Gesundheitsamt landesweit zuständig. Damit wären Widerspruchsverfahren beim Regierungspräsidium Karlsruhe als Widerspruchsbehörde zu führen.
- Mit der Änderung in AGVwGO soll das Widerspruchsverfahren gegen Entscheidungen der Stadt Mannheim – Gesundheitsamt - bis 31.12.2025 abgeschafft werden Bis zu diesem Zeitpunkt werden Corona bedingte Entschädigungs- und Erstattungsverfahren verbeschieden sein.

#### **2. Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Insolvenzordnung (AGInsO)**

- Bislang wurden beim außergerichtlichen Schuldenbereinungsverfahren die Höhe der Fallpauschalen sowie Verfahren und Zuständigkeiten für deren Gewährung durch „besondere Richtlinien des Sozialministeriums“ geregelt.
- Aus Rechtsgründen ist das Verfahren im Verordnungswege zu regeln.

- Die Gesetzesänderung sieht daher eine Verordnungsermächtigung für das Sozialministerium vor.

## **II. Votum**

### **1.**

Der Normenkontrollrat Baden-Württemberg begrüßt es, dass mit dem Gesetzesvorhaben das Widerspruchsverfahren für Corona bedingte Entschädigungs- und Erstattungsverfahren abgeschafft wird.

Das Ressort leistet damit einen Beitrag zur Entlastung der Verwaltungsverfahren. Bereits aufgrund der geringen noch zu erwartenden Antragsverfahren ist zugleich keine Überlastung der Verwaltungsgerichtsbarkeit zu besorgen.

### **2.**

Nach den seit 1. Oktober 2023 gelten Verwaltungsvorschriften der Landesregierung und der Ministerien für den Normenkontrollrat (VwV NKR BW) und zur Erarbeitung von Regelungen (VwV Regelungen) besteht keine Pflicht zur Berechnung und Darstellung des Erfüllungsaufwands von Regelungsvorhaben mehr.

Der Rat schlägt daher vor, die Ausführungen zum Erfüllungsaufwand im Gesetzesvorblatt zu streichen.

gez. Dr. Dieter Salomon  
Vorsitzender

gez. Alexander Kozel  
Berichterstatter